



5 StR 184/12

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 22. Mai 2012  
in der Strafsache  
gegen

wegen Beihilfe zum unerlaubten Handelreiben mit Betäubungsmitteln in  
nicht geringer Menge

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Mai 2012  
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 15. Dezember 2011 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen, jedoch mit der Maßgabe (§ 349 Abs. 4 StPO), dass der Angeklagte im Übrigen (Fälle 4, 6, 7 und 8 der Anklage) auf Kosten der Staatskasse, die auch seine insoweit entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen hat, freigesprochen wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Zur Begründung des ergänzten Teilfreispruchs wird auf die Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 12. April 2012 verwiesen.

Basdorf

Schaal

Schneider

König

Bellay